

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/24-016	Lischka LL.M.	499	16.12.2024

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Inhaber des RTV e.U die Bestimmung des § 6 Abs. 1 iVm Abs. 3 AMD-G dadurch verletzt, dass Sie ohne vorherige Genehmigung der Regulierungsbehörde im Fernsehprogramm „RTV“ im Zeitraum

1. von jedenfalls 16.03.2022 bis 28.11.2022 eine wesentliche Änderung der Programmdauer von 24 Stunden auf 22,5 Stunden vorgenommen haben sowie
2. von 01.02.2022 bis 07.01.2024 durch die Ausstrahlung von in Rotation gesendeten, täglich aktualisierten Programminhalten im Umfang von 30-Minuten-Blöcken eine wesentliche Änderung der Programmgestaltung vorgenommen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Ad 1.: § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 iVm Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022

Ad 2.: § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 iVm Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
Ad. 1.: 500,-	5 Stunden	-	§ 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG

Ad. 2.: 500,-	5 Stunden	-	§ 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG
---------------	-----------	---	---

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

100,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

- Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

1.100,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/24-016** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 22.06.2023, KOA 2.300/23-017, stellte die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G fest, dass der RTV Regionalfernsehen e.U. (FN 509575a) (in Folge: Fernsehveranstalter) die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G dadurch verletzt hat bzw. verletzt, dass er ohne vorherige Genehmigung der Regulierungsbehörde jedenfalls im Zeitraum von 16.03.2022 bis 28.11.2022 eine wesentliche Änderung der Programmdauer von 24 Stunden auf 22,5 Stunden vorgenommen hat sowie seit Februar 2022 durch die Ausstrahlung von in Rotation gesendeten, täglich aktualisierten Programminhalten im Umfang von 30-Minuten-Blöcken eine wesentliche Änderung der Programmgestaltung vornimmt. Die KommAustria stellte weiters gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G fest, dass es sich bei den Rechtsverletzungen um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Fernsehveranstalter keine Beschwerde. Der Bescheid der KommAustria vom 22.06.2023, KOA 2.300/23-017, ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 15.11.2023 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Fernsehveranstalter ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass die Bestimmung des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G dadurch verletzt wird bzw. wurde, dass er ohne vorherige Genehmigung der Regulierungsbehörde im Fernsehprogramm „RTV“ im Zeitraum jedenfalls von 16.03.2022 bis 28.11.2022 eine wesentliche Änderung der Programmdauer von 24 Stunden auf 22,5 Stunden vorgenommen hat sowie seit Februar 2022 durch die Ausstrahlung von in Rotation gesendeten, täglich aktualisierten Programminhalten im Umfang von 30-Minuten-Blöcken eine wesentliche Änderung der Programmgattung vornimmt.

Mit Schreiben vom 01.12.2023 nahm der Beschuldigte zur Einleitung des Strafverfahrens Stellung und verwies hinsichtlich der Beweggründe der Programmänderung im Wesentlichen auf das Schreiben vom 22.09.2022 zu KOA 2.300/22-055. Zudem führte er aus, dass das Programmschema nach dem Bescheid vom 22.06.2023, KOA 2.300/23-017, wieder an den Zulassungsbescheid vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003, angepasst worden sei. Im Bezug habenden Schreiben vom 22.09.2022 hatte der Fernsehveranstalter im Wesentlichen ausgeführt, mit dem Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt (im Folgenden: Verein) eine Vereinbarung abgeschlossen zu haben. Aufgrund dieser Vereinbarung sende der Verein seit Anfang des Jahres 2022 Programmfenster im Umfang von täglich dreimal 30 Minuten innerhalb des Programms von RTV. Das ursprüngliche Wochenprogramm von RTV sei, nachdem drei Mitarbeiter Ende Jänner wieder eingestellt werden konnten, in 30-Minuten-Blöcke aufgeteilt worden. Der Inhalt der Sendungen werde seither täglich aktualisiert, wobei der Charakter des Wochenprogramms durch die Wiederholung aller Inhalte am Wochenende erhalten bleibe.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zum Fernsehveranstalter

Der RTV Regionalfernsehen e.U. ist ein zu FN 509575a beim Landesgericht Steyr eingetragener Unternehmer mit Sitz in Garsten und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003, Inhaber eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RTV“ über die der ORS comm GmbH & Co. KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 17.12.2019.

2.2. Programm gemäß Zulassungsbescheid

Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003, folgendes Programm:

„Das Programm ‚RTV‘ ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das lokale und regionale Informationen aus weiten Teilen Oberösterreichs insbesondere aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Politik, Sport und Soziales beinhaltet. Das Programm besteht aus einem ca. 90-minütigen Wochenmagazin, das jeweils Mittwoch aktualisiert und eine Woche lang in Rotation ausgestrahlt wird, und einer tagesaktuellen, fünf- bis siebenminütigen Sendung, welche von Montag bis Freitag abwechselnd mit dem Wochenmagazin ausgestrahlt wird. Von Freitag bis Montag werden zusätzlich zur Magazinsendung abwechselnd Talksendungen, Reportagen, Dokumentationen etc. gesendet.“

2.3. Durchgeführte Änderungen des Programms „RTV“

2.3.1. Programmschema für 2022

In einem anderen Verfahren (KOA 2.300/22-043) wurde der KommAustria seitens RTV folgendes Wochenschema für das Jahr 2022 übermittelt (Hervorhebung des Tages beispielhaft):

Datum auswählen:

Archiv vom 2022-03-16

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
00:00	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Die Woche 90
00:30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
01:00	RTV Die Woche 90	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
01:30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Die Woche 90
02:00	- 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	- 30
02:30	RTV Die Woche 90	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
03:00	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Talk 60
03:30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	Wirtschaftsinfo 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
04:00	RTV Die Woche 90	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Die Woche 90
04:30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
05:00	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
05:30	Wirtschaftsinfo 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	Wirtschaftsinfo 30
06:00	RTV Die Woche 90	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Talk 60
06:30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
07:00	- 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	RTV Die Woche 90
07:30	RTV Talk 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
08:00	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
08:30	RTV Die Woche 90	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Talk 60
09:00	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
09:30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Die Woche 90
10:00	RTV Talk 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
10:30	- 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	- 30
11:00	Wirtschaftsinfo 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	Wirtschaftsinfo 30
11:30	RTV Die Woche 90	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Talk 60
12:00	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	Wirtschaftsinfo 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
12:30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Die Woche 90

Abbildung 1: Auszug aus dem von RTV vorgelegten Wochenschema für das Jahr 2022

13:00	RTV Die Woche 90	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
13:30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
14:00	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Talk 60
14:30	RTV Die Woche 90	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	- 30
15:00	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	Wirtschaftsinfo 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Die Woche 90
15:30	- 30	Auf1 Nachrichten 30	- 30				
16:00	RTV Die Woche 90	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
16:30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Talk 60
17:00	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	Wirtschaftsinfo 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30
17:30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30
18:00	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Die Woche 90	RTV Die Woche 90
18:30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	- 30
19:00	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	- 30	- 30
19:30	Auf1 Nachrichten 30	Auf1 Talk 90	Auf1 Talk 90				
20:00	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	- 30
20:30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	- 30
21:00	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Talk 60	RTV Die Woche 90
21:30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	- 30
22:00	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	Wirtschaftsinfo 30	- 30
22:30	Auf1 Nachrichten 30	RTV Die Woche 90	RTV Talk 60				
23:00	RTV Tag 30	RTV Tag 30	RTV Tag 60	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	- 30
23:30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Tag 30	RTV Tag 30	- 30	RTV Die Woche 90

Abbildung 2: Auszug aus dem von RTV vorgelegten Wochenschema für das Jahr 2022

2.3.2. Inhalte im Zeitraum von jedenfalls 16.03.2022 bis 28.11.2022

Im Zeitraum jedenfalls von 16.03.2022 bis 28.11.2022 wurden, wie von der KommAustria mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 19.04.2023, KOA 2.300/23-016, festgestellt, über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ von Montag bis Freitag jeweils dreimal täglich um 15:30, 19:30 und 22:30 Uhr 30-minütige Fensterprogramme sowie samstags und sonntags jeweils um 19:30 Uhr 90-minütige Fensterprogramme „AUF1TV“ unter der redaktionellen Verantwortung des Vereins ausgestrahlt.

Die Ausstrahlung dieser Fensterprogramme wurde mit Ablauf des 28.11.2022 beendet.

2.3.3. Täglich aktualisierte und erweiterte Programminhalte

Beginnend mit Anfang Februar 2022 sendete der Fernsehveranstalter zudem das ursprünglich in Rotation gesendete 90-minütige Wochenprogramm von RTV in 30-Minuten-Blöcke aufgeteilt und als täglich aktualisierte Programminhalte in einer Rotation.

Mit Schreiben vom 01.12.2023 gab der Beschuldigte der KommAustria bekannt, nach dem Bescheid vom 22.06.2023 zu KOA 2.300/23-017 das Programmschema an den Bescheid wieder angepasst zu haben und

zeigte eine Programmänderung ab dem 08.01.2024 an. Die KommAustria genehmigte die angezeigte Programmänderung am 22.12.2023, KOA 2.150/23-021.

2.4. Zum Beschuldigten

Der Beschuldigte ist Inhaber des Fernsehveranstalters. Diese Funktion hatte er auch im Tatzeitraum inne. Zudem war für den Fernsehveranstalter im Tatzeitraum im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 6 Abs. 1 AMD-G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 3 VStG bestellt.

Der Beschuldigte bezieht ein jährliches Nettoeinkommen von EUR XXX. Unterhalts- und Obsorgepflichten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Fernsehveranstalter sowie zu dessen Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RTV“ ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die Feststellung des Programmschemas des Fernsehprogramm „RTV“ für 2022 ergibt sich aus der Vorlage desselben in einem anderen Verfahren vor der KommAustria (KOA 2.300/22-043). Aus dem Programmschema ergeben sich auch die in Punkt 2.3. festgestellten Änderungen.

Die Feststellung, dass jedenfalls im Zeitraum vom 16.03.2022 bis zum 28.11.2022 ein Fensterprogramm im Rahmen des Programms „RTV“ ausgestrahlt wurde, ergibt sich aus dem nicht rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 19.04.2023, KOA 2.300/23-016, sowie dem dort festgestellten Sachverhalt.

Die Feststellung, dass von Anfang Februar 2022 bis 07.01.2024 das ursprüngliche Wochenprogramm von RTV in 30-Minuten-Blöcke aufgeteilt wurde und täglich aktualisierte Programminhalte in einer Rotation gesendet wurden, ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen von RTV im Schreiben vom 22.09.2022; dem Vorbringen seines Geschäftsinhabers in der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023 und dessen Schreiben vom 01.12.2023.

Die Feststellung, dass die Programmänderungen bis zum 07.01.2024 ohne Genehmigung der KommAustria durchgeführt wurden bzw. werden, beruht auf den Akten der KommAustria sowie den Angaben von RTV im Schreiben vom 02.12.2022, den Angaben des Geschäftsinhabers in der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023 und dem Bescheid der KommAustria zur Genehmigung der Programmänderung per 08.01.2024 vom 22.12.2023, KOA 2.150/23-021.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der verfahrensgegenständliche Sachverhalt bereits mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 22.06.2023, KOA 2.300/23-017 festgestellt und im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr bestritten wurde.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgerepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt.

Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria.

Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht 2022 der Statistik Austria. Der Einkommensbericht für unselbständige männliche Führungskräfte (abrufbar unter der URL <https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Einkommensbericht-2022.pdf>; vgl. Tabelle 51) weist für männliche Führungskräfte im Jahr 2021 im arithmetischen Mittel ein Jahresbruttoeinkommen von EUR XXX auf. Dieser Wert ist als realistischer Näherungswert heranzuziehen, sodass daraus unter Anwendung des

Brutto-Netto-Rechners der Arbeiterkammer (<https://bruttonetto.arbeiterkammer.at/>) ein Nettojahresgehalt von EUR XXX resultiert und ein monatlicher Bezug von EUR XXX ermittelt wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 40.000,- zu bestrafen, wer eine Programmänderung im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G oder eine Änderung der Verbreitung oder Weiterverbreitung nach § 6 Abs. 2 AMD-G ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G vornimmt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen. Die Straf gelder fließen dem Bund zu.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Novellen des AMD-G ist anzumerken, dass sich gemäß § 1 Abs. 2 VStG die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Da die derzeit geltende Rechtslage des § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023 weder eine Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen noch des zulässigen Sanktionsrahmens mit 40.000,- Euro vorsieht, erweist sie sich in ihren Gesamtauswirkungen für den Täter nicht als günstiger. Die Anwendung in der zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage für Spruchpunkt 1. widerspricht somit nicht dem Günstigkeitsprinzip. Für Spruchpunkt 1. gelangt § 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G, idF BGBl. I Nr. 55/2022, und somit jene Fassung, welche im Zeitpunkt der Vollendung des die Strafbarkeit begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, zur Anwendung.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 6 AMD-G in der entscheidungswesentlichen Fassung lautet wörtlich:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programm gattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

§ 64 Abs. 3 AMD-G in der entscheidungswesentlichen Fassung lautet auszugsweise:

4.3. Zum objektiven Tatbestand

Gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G haben Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischen Fernsehen wesentliche Änderungen des zugelassenen Programms, etwa die Programmgestaltung, die Programmdauer, die Anzahl und den zeitlichen Umfang bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

Hintergrund der Regelung des § 6 Abs. 1 AMD-G ist, dass Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen (z.B. die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen oder das Verbot des Aufrufs zu Hass) an Rundfunkprogramme unterlaufen dürfen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A, 22. GP; sowie *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 480). Die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 AMD-G dient somit dazu, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine Überprüfung der Übereinstimmung des geänderten Programms mit den gesetzlichen Vorgaben des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G zu gewährleisten. Dabei hat der Gesetzgeber klargestellt, dass nicht jede Änderung des genehmigten Programms einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegt, sondern diese nur für die in § 6 Abs. 1 AMD-G angesprochenen Änderungen im Falle ihrer Wesentlichkeit angeordnet ist (vgl. dazu auch VwGH 15.12.2011, 2011/03/0053 sowie zuletzt Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.06.2023, W271 2271061-1/3Z).

Die verfahrensgegenständlichen Änderungen umfassen den Feststellungen (vgl. Punkt 2.3.) zufolge jedenfalls im Zeitraum zwischen 16.03.2022 und 28.11.2022 die Änderung der Programmdauer durch das Einfügen eines Fensterprogramms sowie von Anfang Februar 2022 bis 07.01.2024 die Änderung der Programmgestaltung durch die Ausstrahlung von in Rotation gesendeten täglich aktualisierten Programminhalten im Umfang von 30-Minuten-Blöcken.

Nun ist zu prüfen, ob diese Änderungen die Schranke der Wesentlichkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G überschreiten. Die Wesentlichkeit ist anhand eines Vergleichs der Zulassung mit den vorgenommenen Änderungen im Programm zu beurteilen.

Im Fall der Einfügung von Fensterprogrammen ist die wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung jeglicher Regulierungs- und Rechtsaufsichtstätigkeit durch die KommAustria die Kenntnis darüber, welche Programmteile von welchem Zulassungsinhaber ausgestrahlt werden. Ohne Kenntnis der zeitlichen Positionierung bzw. des zeitlichen Umfangs von Fensterprogrammen ist nämlich nicht mehr überprüfbar, wer für die ausgestrahlten Inhalte und Sendungen verantwortlich ist. Gleiches gilt für jenes Programm, das durch die Aufnahme eines Fensterprogramms zum Rahmenprogramm wird (vgl. wiederum das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.06.2023, W271 2271061-1/3Z).

RTV hat die Hereinnahme eines Fensterprogrammes und die damit verbundene Änderung der Programmdauer seines zugelassenen 24-Stunden Programmes nicht angezeigt.

Daher hatte die KommAustria – jenseits der Frage, ob eine Zulassung seitens des Anbieters des Fensterprogramms bestand – keine Kenntnis vom Bestehen eines Fensterprogramms im Programm „RTV“ und der damit verbundenen Änderung der Programmdauer, wodurch die Wahrnehmung von Regulierungs- und Rechtsaufsichtstätigkeiten entsprechend erschwert war. Es ist daher davon auszugehen, dass eine regelmäßige Reduktion eines 24-Stunden Programms um 90 Minuten täglich, sohin auf 22,5 Stunden, in quantitativer Hinsicht zweifellos als wesentliche Änderung der Programmdauer zu beurteilen ist. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit war auch zu berücksichtigen, dass nunmehr ein Rahmenprogramm veranstaltet wurde.

Der Zulassungsbescheid für das Programm von RTV vom 12.12.2019, KOA 4.415/19-003, geht von einem ca. 90-minütigen Wochenmagazin, das jeweils am Mittwoch aktualisiert und eine Woche lang in Rotation ausgestrahlt wird sowie einer tagesaktuellen, fünf- bis siebenminütigen Sendung, welche von Montag bis Freitag abwechselnd mit dem Wochenmagazin ausgestrahlt wird, aus. RTV strahlte jedoch seit Anfang Februar 2022 täglich aktualisierte Programminhalte im Umfang von 30-Minuten-Blöcken aus. Dadurch wurden – im Vergleich zum bis dahin genehmigten Programm, welches keinen Schwerpunkt auf

tagesaktuelle Berichterstattung aufweist, sondern im Wesentlichen ein in Rotation gesendetes Wochenmagazin umfasste – tagesaktuelle Inhalte in einem wesentlich größeren Ausmaß ausgestrahlt. Unter diesem Aspekt ist auch von einer wesentlichen Programmänderung auszugehen, da die Programmgestaltung aufgrund der inhaltlichen Neuausrichtung des Programms (Wochenmagazin versus tagesaktuelle Berichterstattung) wesentlich geändert wurde.

Aus § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G ergibt sich, dass sämtliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen und von der Regulierungsbehörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen sind. Die Judikatur zu dieser Bestimmung besagt, dass diese Änderungen die Schranke der Wesentlichkeit überschreiten müssen. Durch die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde kommt es zu einer Änderung des Zulassungsbescheides. Der Fernsehveranstalter darf die gegenständlichen Änderungen daher erst aufgrund einer Genehmigung durch die KommAustria vornehmen. Die erforderliche Anzeige wurde gegenständlich, wie der Zulassungsinhaber auch eingeräumt hat, verabsäumt.

Hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts waren somit Verletzungen von § 6 Abs. 1 iVm Abs. 3 AMD-G dadurch festzustellen, dass RTV bei seinem digitalen Fernsehprogramm „RTV“ wesentliche Änderungen jedenfalls im Zeitraum von 16.03.2022 bis 28.11.2022 durch Änderung der Programmdauer von 24 Stunden auf 22,5 Stunden bzw. der Programmgestaltung von Anfang Februar 2022 bis 07.01.2024 durch die Ausstrahlung täglich aktualisierter Programminhalte im Umfang von 30-Minuten-Blöcken jeweils ohne vorherige Genehmigung der Regulierungsbehörde vorgenommen hat (Spruchpunkte 1. und 2.).

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren Fernsehveranstalter. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtungen nach § 6 AMD-G war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung als Fernsehveranstalter verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.5. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„Schuld

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 6 Abs. 1 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im vorliegenden Fall wurde vom Beschuldigten kein Kontrollsystem behauptet. Mangels Vorbringens konnte er die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht widerlegen. Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 und 3 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.6. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von einem geringen Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 unter Verweis auf VwGH 15.10.2009, 2008/09/0015; 05.05.2014, Ro 2014/03/0052). Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErIRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des

Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Vorschrift des § 6 Abs. 1 iVm Abs. 3 AMD-G ist u.a., die Behörde nach Erteilung einer Zulassung über etwaige wesentliche Programmänderungen in Kenntnis zu setzen, sodass diese die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G vornehmen kann. Durch die nicht rechtzeitige Anzeige der wesentlichen Programmänderung sowie deren Genehmigung durch die Regulierungsbehörde wird dieser Zweck vereitelt und der Behörde die Möglichkeit entzogen, die geänderten Voraussetzungen einer Nachprüfung zu unterziehen bzw. überhaupt erst Kenntnis von dieser Änderung zu erlangen. Es ist daher davon auszugehen, dass in der vorliegenden Konstellation ein typischer Fall einer Verletzung des § 6 Abs. 1 iVm Abs. 3 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann die Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN).

Die KommAustria geht von einem jährlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR XXX aus (vgl. Punkt 2.4. und 3.). Unterhalts- und Obsorgepflichten konnten nicht festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse sowie des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von je EUR 500,-, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 40.000,-), sohin insgesamt EUR 1.000,- das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 5 Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.7. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)